

Neues zur Gruppenklage



Präs.-Stv. Mag. Bettina Knötzl

Das Warten auf die *Verbandsklage zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher*, oft auch „Sammelklage“ oder „Gruppenklage“ genannt, dürfte bald ein Ende haben. Ein erster großer Schritt zur – überfälligen – Umsetzung der EU Richtlinie 2020/1828 ist getan. Nach jahrelangen zähen Verhandlungen liegt seit Anfang Mai ein Gesetzesentwurf vor und verheißt ein effektives Instrument zum kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher:innen. Dabei wurden auch zentrale Forderungen Ihrer Rechtsanwaltschaft beachtet.

Der Entwurf plant vor allem 1.) die Überantwortung der (ausschließlichen) Klagebefugnis an sogenannte „Qualifizierte Einrichtungen“ (QE) und 2.) ein neues Verfahrenskonzept durch eine Reform der Zivilprozessordnung. Die Vorschläge sind zT revolutionär: Gleichartige Ansprüche von zumindest 50 Verbraucher:innen sollen durch eine kollektive „Abhilfeklage“ der QE (als Klägerin) geltend gemacht werden („opt in“). Durch „Beitritt“ – innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung der Klagsführung in der Ediktsdatei – sollen sich noch mehr Betroffene beteiligen können. Der Beitritt soll (rückwirkend) verjährungshemmende Wirkung haben. Neu wäre auch ein eigener Verfahrensabschnitt, mit dem gemeinsame Streitpunkte vorab – im Instanzenzug – klärbar werden.

Unternehmer:innen sollen sich nur auf Beklagtenseite finden. Allerdings wurden Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch dieses neuen Instruments vorgesehen. Ob diese Schutzmaßnahmen ausreichen, wird im kritischen Fokus der Rechtsanwaltschaft bleiben.

Das neue Rechtsschutzinstrument soll künftig zusätzlich zu den vorhandenen bestehen. Mit effektiv verbessertem Rechtsschutz für Konsument:innen ist zu rechnen. Unfaire Methoden im B2C–Wettbewerb werden somit riskanter bzw deren Unterbindung leichter. Ihre Rechtsanwaltschaft unterstützt Sie auch dabei gerne.